Windenergietage 2025

§ 6 WindBG oder doch besser § 6b WindBG?
Voraussetzungen und Auswirkungen der Verfahrenswahl

RITTERSHAUS

tagesschau

tagesschau24 live

Startseite ▸ Inland ▸ Innenpolitik ▸ Kanzler Scholz entlässt Finanzminister Lindner

Regierungskrise

Kanzler Scholz entlässt Finanzminister Lindner

Stand: 06.11.2024 21:04 Uhr

Die Ampelkoalition ist offenbar gescheitert: Bundeskanzler Olaf Scholz entlässt Finanzminister Christian Lindner von der FDP, wie ein Regierungssprecher in Berlin bestätigte. Scholz will in wenigen Minuten vor die Presse treten.

RITTERSHAUS

§ 6 WindBG

„(2) Absatz 1 ist auf Genehmigungsverfahren anzuwenden, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 stellt. […] Die Sätze 1 bis 3 sind für das gesamte Genehmigungsverfahren anzuwenden, ungeachtet dessen, ob es bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 abgeschlossen wird.“

§ 6b WindBG

„(9) Können im Zulassungsverfahren sowohl die Erleichterungen nach § 6 WindBG als auch die Erleichterungen nach diesem Paragrafen angewandt werden, ist das Verfahren nach § 6 WindBG zu führen, es sei denn, der Antragsteller verlangt gegenüber der Zulassungsbehörde, dass das Verfahren nach dieser Vorschrift geführt wird.

Voraussetzungen der Verfahrenswahl

§ 6 WindBG

- Windenergiegebiet
- Antragstellung bis zum 30.06.2025

§ 6b WindBG

- Beschleunigungsgebiet
- Antragstellung bis 30.06.2025: Verfahrenswahl nach Abs. 9

Windenergiegebiete, § 2 Nr. 1 WindBG

„1. Windenergiegebiete:

folgende Ausweisungen von Flächen für die Windenergie an Land in Raumordnungs- oder Bauleitplänen:

a) Vorranggebiete und mit diesen vergleichbare Gebiete in Raumordnungsplänen sowie Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen;

b) für die Flächenbeitragswerte nach der Anlage Spalte 1 zusätzlich Eignungs- und Vorbehaltsgebiete in Raumordnungsplänen, wenn der Raumordnungsplan spätestens am 1. Februar 2024 wirksam geworden ist;“

Beschleunigungsgebiete, § 2 Nr. 4 WindBG

„4. Beschleunigungsgebiete für die Windenergie an Land:

Gebiete nach § 249c des Baugesetzbuchs, nach § 28 des Raumordnungsgesetzes oder nach § 6a dieses Gesetzes;“

Beschleunigungsgebiete, § 2 Nr. 4 WindBG

Beschleunigungsgebiete, § 2 Nr. 4 WindBG

Übergangszeitraum?

- § 28 Abs. 7 ROG
- § 245f Abs. 3 BauGB

15.11.2025

§ 6a WindBG

19.05.2024

15.08.2025

§ 28 ROG
§ 249c BauGB

Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

1) Entfall von

- Umweltverträglichkeitsprüfung
- Prüfung nach § 34 BNatSchG in Bezug auf Natura 2000-Gebiete
- artenschutzrechtlicher Prüfung
- Prüfung der Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG

2) „Überprüfung“ der Umweltauswirkungen:

- auf Grundlage vorhandener Daten mit ausreichender räumlicher Genauigkeit und nicht älter als fünf Jahre
- verpflichtende Vorlage von Unterlagen über Minderungsmaßnahmen bzgl. Umweltauswirkungen

Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

eindeutige Nachweise

↓

trotz Minderungsmaßnahmen höchstwahrscheinlich

↓

erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen, die bei Planaufstellung nicht ermittelt wurden

↓

und dadurch Einhaltung von §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG oder § 27 WHG nicht gewährleistet

Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

Eindeutige Nachweise für höchstwahrscheinlich erhebliche unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen?

Nein

- Minderungsmaßnahmen im Zulassungsbescheid unter Berücksichtigung der Unterlagen des Antragstellers
- Abschaltung für Fledermäuse stets festzusetzen, Anpassung der Abschaltung auf Basis eines Gondelmonitorings möglich

Ja

- Beteiligung der Öffentlichkeit, aber kein Erörterungstermin
- Anordnung geeigneter und verhältnismäßiger Minderungs-maßnahmen
- Falls keine Maßnahmen verfügbar oder möglich: Ausgleichzahlungen

Verfahrenserleichterungen innerhalb von Beschleunigungsgebieten

- bei Festsetzung von Minderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen oder Zahlungen: keine Überprüfung der Einhaltung von §§ 34, 44 Abs. 1 BNatSchG, § 27 WHG
- insoweit keine Ausnahmen erforderlich, keine Alternativenprüfung, keine Prüfung des Erhaltungszustands von Populationen
- im Übrigen Prüfung des Fachrechts in gewohnter Weise (z.B. Lärmschutzanforderungen)

RITTERSHAUS

Ausgleichszahlungen

Vorranggebiete: jährliche Zahlungen

Keine geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen zur Verhinderung von artenschutz-rechtlichen Verboten oder keine verwendbare Datengrundlage:

- 3.000 Euro je MW
- Ausnahme: 450 Euro je MW bei Abregelung für Vögel oder Schutzmaßnahmen mit Investitionskosten > 17.000 Euro je Megawatt

Beschleunigungsge-biete: jährliche Zahlungen (X/20)

Fehlende Datengrundlage: 20.000 Euro pro MW

Keine geeigneten oder verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen:

- 52.000 Euro je MW
- 7.800 Euro je MW bei Abregelung für Vögel oder Schutzmaßnahmen mit Investitionskosten > 17.000 Euro je Megawatt

Beispielrechnung (1)

5 WEA mit je 7 MW Leistung

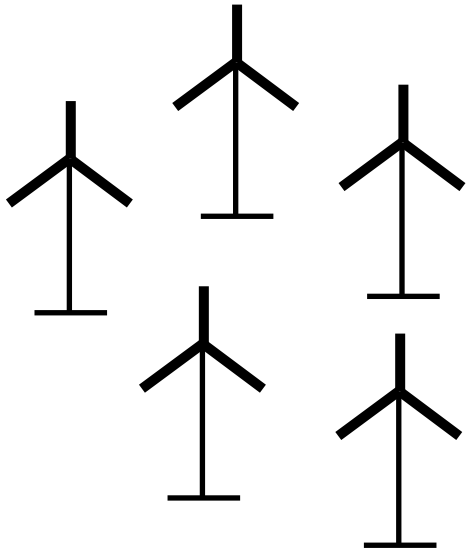

Keine Daten und keine Schutzmaßnahmen:

- § 6 WindBG:

  EUR 3.000 x 35 MW = EUR 105.000 p.a.

- § 6b WindBG:

  EUR 20.000 x 35 MW = EUR 700.000 für 20 Jahre
  = EUR 35.000 p.a.
  (EUR 1.000 pro MW p.a.)

Beispielrechnung (2)

5 WEA mit je 7 MW Leistung

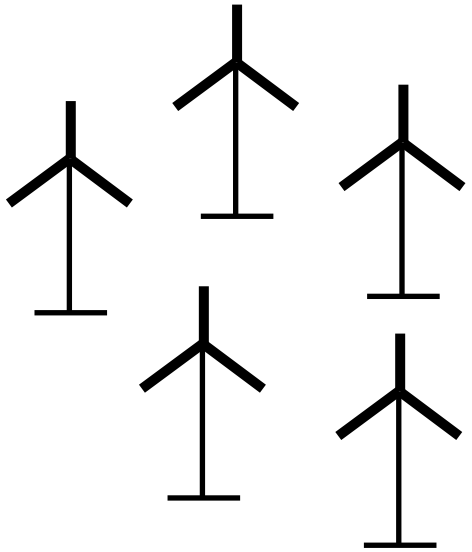

Daten vorhanden, keine geeigneten Minderungsmaßnahmen und keine Schutzmaßnahmen für Vögel oder mit Investitionskosten > 17.000 EUR pro MW:

- § 6 WindBG:

  EUR 3.000 x 35 MW = EUR 105.000 p.a.

- § 6b WindBG:

  EUR 52.000 x 35 MW = EUR 1.820.000
  für 20 Jahre = EUR 91.000 p.a.
  (EUR 2.600 pro MW p.a.)

Beispielrechnung (3)

5 WEA mit je 7 MW Leistung

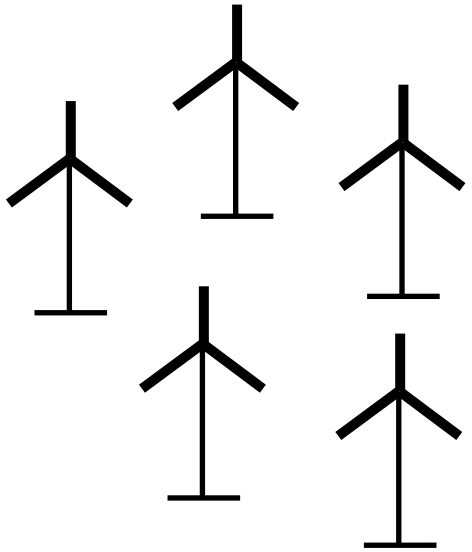

Daten vorhanden, keine geeigneten Minderungsmaßnahmen, aber Schutzmaßnahmen für Vögel mit Investitionskosten > 17.000 EUR pro MW:

- § 6 WindBG:

  EUR 450 x 35 MW = EUR 15.750 p.a.

- § 6b WindBG:

  EUR 7.800 x 35 MW = EUR 273.000 für 20 Jahre = EUR 13.650 p.a.
  (EUR 390 pro MW p.a.)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Benedikt Pöppel

Rechtsanwalt

Büro München

T +49 (0)89 12 14 05-220

benedikt.poeppel@rittershaus.net

RITTERSHAUS